

RATGEBERECKE A TB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG STEUERPLANUNG / DIVIDENDEN / STILLE RESERVEN

Mit der vor zehn Jahren knapp angenommenen Unternehmenssteuerreform II (USR II) sind Unternehmer, die mehr als zehn Prozent eines KMU besitzen, privilegiert worden. Dividenden aus einem solchen Unternehmen müssen seither nicht mehr voll versteuert werden: beim Bund und im Thurgau nur zu 60 Prozent (Teilbesteuerung) und in St. Gallen nur zum halben Satz (Halbsatzverfahren). Damit sollte die wirtschaftliche Doppelbesteuerung gemildert werden: Gewinne, die vom KMU bereits versteuert worden sind, sollten bei der Ausschüttung an die Anteilseigner nicht noch einmal voll besteuert werden.

Mit der Steuervorlage 2017 kommt das Thema nun wieder



Rico A. Bischof,
dipl. Wirtschaftsprüfer. Bild: PD

auf den Tisch. Neu soll der Rabatt beim Bund nur noch 30 Prozent betragen und die Kantone sollen ebenfalls nur noch höchstens 30 Prozent Ermässigung gewähren dürfen. Es könnte sich also lohnen, bis dahin noch von der günstigeren Besteuerung von Dividendenausschüttungen zu profitieren und entsprechend höhere Dividenden auszuschütten.

Bilanzgewinn und freie Gewinnreserven

Damit Dividenden ausgeschüttet werden können, müssen im Unternehmen ausschüttungsfähige Mittel vorhanden sein. In der Regel sind dies der Bilanzgewinn und sogenannte freie Gewinnreserven. Sind keine Gewinnre-

serven vorhanden, kann der Jahresgewinn unter Umständen im Rahmen der Abschlussplanung durch die gezielte Auflösung von allenfalls vorhandenen stillen Reserven erhöht werden.

Professionelle Steuerplanung zuziehen

Nun ist es jedoch so, dass im Rahmen der anstehenden Reform der Firmensteuern angeblich über 20 Kantone planen, den ordentlichen Gewinnsteuersatz zu reduzieren. Dies lässt es als ratsam erscheinen, allfällige stille Reserven nicht vorschnell aufzulösen sondern erst dann, wenn die tieferen Gewinnsteuersätze zur Anwendung kommen. Daraus kann sich in zeitlicher Hinsicht ein Zielkon-

flikt ergeben, der am besten mit einer professionellen Steuerplanung adressiert wird. (pd)

**Gratis-Hotline zum Thema:
Telefon 071 945 80 90**

**Freitag, 16. Februar, 10–12 Uhr
Montag, 19. Februar, 10–12 Uhr**

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

atb 
ag für
treuhand und beratung

awp 
ag züberwangen
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 züberwangen b. wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@atb.swiss info@awp.swiss
www.atb.swiss www.awp.swiss

Buchhaltung Steuerberatung Revision Unternehmensberatung Wirtschaftsprüfung

 Mitglied von EXPERTSuisse